

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: INA, Sitzung am 26.04.12

Stellungnahmen zu:  
Gesetzentwurf Drucks. [18/4389](#) und  
Gesetzentwurf Drucks. [18/5453](#)  
– KAG –



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An den  
Vorsitzenden des Innenausschusses  
im Hessischen Landtag  
Herrn Horst Klee  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 963.0 Sw/ZI  
Durchwahl: (0611) 1702-24  
E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 25.04.2012  
Stellungnahme 053-2012

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) – Drucks. 18/5453**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wie bereits angekündigt, ergänzen wir unsere Stellungnahme vom 18.4.2012 wie folgt:

### **Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 4 b) KAG**

#### **Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung**

In § 4 Abs. 1 Ziffer 4 b) sollte bei dem Verweis auf „§ 163 Abs. 1 Satz 1 und 3“ die Bezeichnung „Abs.1“ gestrichen werden, weil § 163 AO nur aus einem Absatz besteht.

Darüber hinaus sollte ein Verweis auf § 168 AO aufgenommen werden. Da diese Änderung erheblich in den Verfahrensablauf der Erhebung der Spielapparatesteuer eingreift, führen wir derzeit eine Umfrage unter unseren Mitgliedern durch. Über unsere endgültige Positionierung werden wir am 8.5. berichten. Wir bitten um Nachsicht für diese Verzögerung.

Zudem regen wir an, § 172 AO („Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden“) in den Katalog des § 4 Abs. 1 Ziffer 4 b) aufzunehmen, um so eine Regelung zur Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden zu schaffen.

### **Zu § 10 KAG – Wohnungs- und Teileigentum**

Die in dem neuen § 10 Abs. 6 des Entwurfs eingefügte dingliche Sicherung für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren bewerten wir positiv. Aus unserer Mitgliedschaft wird angeregt, die Formulierung des § 11 Abs. 7 des Entwurfs, wonach bei „Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig sind“ und „mehrere Beitragspflichtige als Gesamtschuldner haften“ auch in § 10 Abs. 6 des Entwurfs bei den grundstücksbezogenen Gebühren in angepasster Formulierung zu berücksichtigen. Unsere Mitglieder weisen darauf hin, dass diese Regelung im Zusammenhang mit der erforderlichen Einführung der so genannten gesplitteten Abwassergebühr eine erhebliche Erleichterung bei der Gebührenerhebung bedeute.

### **Zu § 11 Abs. 12 – Ratenzahlung**

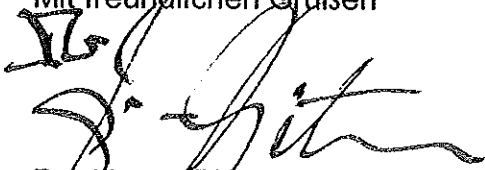
Nach § 11 Abs. 12 des Entwurfs „soll“ bei einmaligen Beiträgen auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Die Zahlung in jährlichen Raten ist in dem Entwurf ebenfalls vorgegeben.

Unklar ist, warum bei dieser Regelung eine „Soll-Vorschrift“ vorgesehen ist. Die Städte und Gemeinden sollen nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie Ratenzahlungen einräumen. Es sollte daher geregelt werden, dass bei einmaligen Beiträgen auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden „kann“, wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist.

Einzelne Mitglieder äußern die Befürchtung, dass sich eine Vielzahl von Beitragsschuldnern auf diese neue Regelung beziehen wird und es in der Folge zu erheblichen

zeitlichen Verschiebungen bei der Einnahmenverbuchung und somit der Gegenfinanzierung bereits gezahlter Investitionen kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Diéter', written in a cursive style.

Dr. Jürgen Diéter  
Geschäftsführender Direktor